
344/J XXVI. GP

Eingelangt am 26.02.2018

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen,
an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumenten-
schutz**

**betreffend den Erwerb von Versicherungsmonaten für die Pensionsversiche-
rung durch Strafgefängene.**

Um eine Pension der PVA, SVA oder einer sonstigen gesetzlich eingerichteten Pensionsversicherungsanstalt zu beziehen, sind außer dem Erreichen des jeweiligen Mindestalters auch eine bestimmte Anzahl von Beitragsmonaten notwendig. Wird diese Mindestanzahl (zB 180 Beitragsmonate bei der PVA) nicht erreicht, so entsteht kein Anspruch auf eine Pension. Bei Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, errechnet sich die Pensionshöhe aus der Summe der Beitragsgrundlagen, das heißt, die erworbenen Versicherungszeiten sind wesentlich für die Berechnung der Pensionshöhe.

Strafgefängene erwerben keine Beitragszeiten, auch wenn sie für ihre Arbeit in einer Strafvollzugsanstalt entlohnt werden, nicht einmal Freigänger gem. § 126 Abs 3 Strafvollzugsgesetz erwerben solche Zeiten. Andererseits steht den in Strafvollzugsanstalten oder als Freigänger Arbeitenden gem. § 52 Strafvollzugsgesetz eine „Arbeitsvergütung“ zu, die allerdings zu 75% für die Kosten des Unterhalts wieder eingezogen wird.

Durch den Entgang von Beitragsmonaten erreichen länger einsitzende Strafgefängene die Mindestanzahl von Monaten nicht, fallen so aus dem Pensionssystem und müssen per Mindestsicherung aufgefangen werden. - Andere Strafgefängene, welche die Mindestzahl an Beitragsmonaten erreichen, müssen empfindliche Einbußen bei der Pensionshöhe hinnehmen, da ihnen Monate und Beiträge fehlen. So werden verurteilte Straftäter ein zweites Mal bestraft.

Es wäre daher sinnvoll, dass alle Strafgefängenen, denen eine Arbeitsvergütung gem. §§ 51 und 52 Strafvollzugsgesetz zusteht, automatisch in das System der gesetzlichen Pensionsversicherungsanstalten einbezogen würden.

Im System des Strafvollzuges besteht eine systemwidrige Lücke beim Erwerb von Pensionsversicherungszeiten. Dies wirkt sich für die Betroffenen bei Pensionsantritt extrem negativ aus. Darüber hinaus muss die Notlage von ehemaligen Strafgefangenen dann durch andere staatliche Sozialleistungen aufgefangen werden. Daher richten die unterzeichnenden Abgeordneten an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz folgende

Anfrage:

- 1) Wird an legislativen Vorlagen für die Einbeziehung von Strafgefangenen in das System der gesetzlichen Pensionsversicherungen gearbeitet oder ist dies geplant?
- 2) Falls nicht, warum nicht?
- 3) Gibt es zum selben Gegenstand sonstige Vorbereitungen oder Gespräche, etwa mit dem BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, oder andere Vorarbeiten?
- 4) Gibt es Berechnungen über die Kosten oder die Kosteneinsparung durch die Einbeziehung von Strafgefangenen in das System der gesetzlichen Pensionsversicherungsanstalten, gegenüber der gegenwärtigen Situation, in der ehemalige Strafgefangene, welche die Mindestzeiten für eine gesetzliche Pension nicht erreichen, durch andere Sozialleistungen aufgefangen werden?